

Vorlage Nr. 453/15

Betreff: **7. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine**
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss			24.11.2015		Berichterstattung durch:		Frau Karasch		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:	
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Rat der Stadt Rheine			15.12.2015		Berichterstattung durch:		Herrn Dr. Peter Lüttmann Frau Karasch		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:	
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42 Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
 Aufwendungen €
 Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
 Auszahlungen €
 Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
 durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer -.

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer - vom _____. Dezember 2015

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW 2015, S. 496),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW 2015, S. 666)

hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 15. Dezember 2015 die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine – Unterhaltungssatzung Fließgewässer – vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

In § 2 „Unterhaltungsaufwand“ erfolgt in der Auflistung der Umlagebeträge der Unterhaltungsverbände nachstehende Änderung:

Altenrheine	20,50 €/ha,
Bevergerner Aa	16,00 €/ha,
Elte	12,00 €/ha,
Frischhofsbach	16,00 €/ha,
Hemelter Bach	17,00 €/ha,
Hörsteler Aa	12,00 €/ha,
Hummertsbach	8,00 €/ha,
Landersum/Bentlage	20,00 €/ha,
Saerbeck	11,00 €/ha,

Wambach

25,00 €/ha.

In § 7 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz angefügt:

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

Die Unterhaltungsverbände stellen die ihnen entstehenden Kosten für die Unterhaltung der fließenden Gewässer den Gemeinden in Rechnung, soweit die Kosten nicht durch eigene Einnahmen oder Landes- und Kreiszuschüsse gedeckt sind.

Nach dem Landeswassergesetz (LWG) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden die von ihnen zu tragenden Anteile auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich, aus denen Wasser den zu unterhaltenden Gewässern zufließt, umlegen.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, haben einige Verbände ihre Hebesätze von 2014 nach 2015 geändert. Damit die der Stadt Rheine/TBR AöR im Jahre 2015 in Rechnung gestellten Aufwendungen auf den Grundbesitzabgabenbescheiden für 2016 berücksichtigt werden können, ist ein Satzungsbeschluss erforderlich.

Die Gegenüberstellung der Hektarsätze 2014 und 2015 (Verbände mit Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Verband	Hektarsatz 2014	Hektarsatz 2015
Altenrheine	20,50 €	20,50 €
Bevergerner Aa	16,00 €	16,00 €
Elte	12,00 €	12,00 €
Frischhofsbach	17,00 €	16,00 €
Hemelter Bach	18,00 €	17,00 €
Hörsteler Aa	12,00 €	12,00 €
Hummertsbach	8,00 €	8,00 €
Landersum/Bentlage	20,00 €	20,00 €
Saerbeck	13,00 €	11,00 €
Wambach	24,00 €	25,00 €